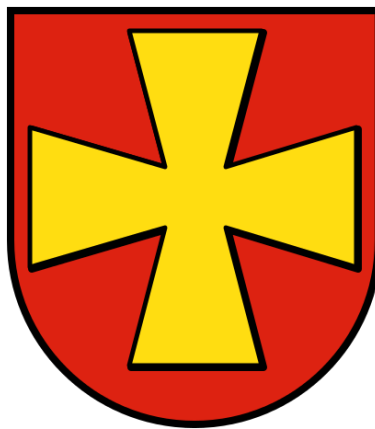


Odernheim am Glan, 20.06.2024

Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“ Textliche Festsetzungen

Ortsgemeinde: **TIEFENTHAL**



Verbandsgemeinde: **LEININGERLAND**

Landkreis: **BAD DÜRKHEIM**

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**

Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Martin Müller, B.Sc. Raumplanung, Stadtplaner

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
5. **Gemeindeordnung (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994, mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
6. **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
7. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
8. **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
9. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 202)
10. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
11. **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
12. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
13. **Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 18.06.2020 durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 18.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020. Die Beteiligung wurde am 18.06.2020 im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

5. Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2022 erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit einem größeren Geltungsbereich beschlossen.

6. Erneute Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die erneute ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.05.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

7. Beschluss über den Planvorentwurf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

8. Erneute Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022.

9. Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 30.05.22 bis einschließlich 01.07.2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt am 19.05.2022.

10. Erneute Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 behandelt.

11. Beschluss über den Planentwurf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

12. Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024.

13. Erneute Veröffentlichung des Planentwurfs

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt am 05.01.2024.

14. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____._____ behandelt.

15. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat am _____._____ den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland – Pfalz vom 31.01.1994 in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung RLP (in der derzeit gültigen Fassung) in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“ beigelegt.

16. Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Tiefenthal, den

.....

Edwin Gaub
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

17. Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am __.__.____ im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Leiningerland Nr. __ bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Tiefenthal, den

.....

Edwin Gaub
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

TEIL 1: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Unterkante der Module muss eine Höhe von mindestens 0,8 m über Gelände aufweisen.

Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und durch Ramppfosten gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafostationen. Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

4. Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Höchstförderdauer gemäß EEG beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

5. Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB sowie § 1 a BauGB)

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage:

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln, bzw. alternativ durch Sukzession der Selbstbegrünung als extensives Grünland zu überlassen und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente des Zauns sowie der Tore und der Aufständering der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Löschwasserzisternen und Zuwegungen. Eine Mulchmahd ist zulässig. Im Falle einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr.

4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch Schröpfschnitte entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig. Im Falle einer Beweidung ist die Erhaltung einer dauerhaft geschlossenen Grasnarbe sicherzustellen.

M2 - Eingrünung durch Heckenanlage:

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung einer Heckenpflanzung außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Dafür ist auf der gesamten Länge der Maßnahmenflächen eine dreireihige Hecke zu pflanzen (Reihen- und Pflanzabstand 1-1,5 m). Die Gehölze sind im Dreiecksverband zu pflanzen. Die Hecken sind möglichst artenreich zu entwickeln. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Herkunftsgebiets „Westdeutsches Bergland (4)“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig.

Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Es sind Sträucher der Pflanzliste zu verwenden.

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, mindestens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m über natürlichem Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen ist unzulässig.

V6 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

V7 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten. Auf eine Reinigung der Module ist soweit wie möglich zu verzichten. Bei Bedarf darf die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

TEIL 2: BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. §§ 47 U. 88 LBAUO)

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder ein Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen ist unzulässig.

HINWEISE

- Pflanzliste:

Bäume		Sträucher	
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Malus sylvestris	Wildapfel	Corylus avellana	Hasel
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monogyna	Weißdorn
Quercus robur	Stieleiche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Sorbus aria	Mehlbeere	Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sambucus nigra	Holunder
Sorbus torminalis	Elsbeere	Rosa canina	Hundsrose

- Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

- Lage innerhalb eines Wasserschutzgebiets

Aufgrund der Errichtung der geplanten PV-Anlage in der Zone III eines Wasserschutzgebietes (WSG) ist das Merkblatt Nr. 1.2/9 Stand: Januar 2013 „Planung und Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des LfU Bayern zu beachten.

Entsprechende Auflagen (z.B. Merkblatt „Bauarbeiten im WSG“ und für die ordnungsgemäße Lagerung von ggf. wassergefährdenden Flüssigkeiten usw.) beim Bau und Betrieb sind einzuhalten.

- Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Ebenso sind bei Bodenarbeiten die Vorgaben der Din 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen

- Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl.

S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung unterliegen weiterhin der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Die Meldepflicht an die Direktion Landesarchäologie gilt besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.
- Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
- Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Telekom einzufordern:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

- Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma). Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html> zu finden.

- In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

- Schäden an Wegen

Eventuelle projektbedingt entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Infrastruktureinrichtungen (einschließlich Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bau-trägers zeitnahe zu beseitigen/beheben.

- Temporäre Grundwasserabsenkung

Maßnahmen bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

- Bei einer Mitbenutzung von Wirtschaftswegen ist mit der zuständigen Gebietskörperschaft ein entsprechender Sondergestattungsvertrag mit Beteiligung des Vorhabenträgers an der Unterhaltungslast zu vereinbaren.

- Die gültigen Grenzabstände von Anpflanzungen und Einfriedungen sind gemäß des Nachbarrechts Rheinland-Pfalz einzuhalten.

- Zaunanlagen sind im Bereich von Wirtschaftswegekreuzungen/Einmündungen gegen Beschädigungsgefahr durch ausschwenkende Fahrzeuge/Anbaugeräte entsprechend abzuschrägen.

- Vor Baubeginn ist eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf der Homepage www.pfalzwerke-netz.de zur Verfügung.

- In der zu betrachtenden Fläche könnten sich noch nicht erfasste Objekte der Luftverteidigungszone befinden. Sollten bei möglichen Arbeiten oder Begehungen Hinweise auf Westwall-Reste ersichtlich werden, erbittet die Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege sofortige Benachrichtigung. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

- Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen.

- Schutz von Boden und Wasser

- Grundsätzlich gilt es, den natürlich gewachsenen Boden in seiner Qualität und Quantität möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- Für eine wirksame Hoch- und Hangwasserretention ist seine Speicher- und Sickerfähigkeit zu erhalten.
- Darüber hinaus ist möglichst nicht in den Grundwasserleiter einzugreifen und der Bodenwasserhaushalt möglichst nicht zu beeinträchtigen.
- Unter Verweis auf die örtlich vorherrschenden Bodenverhältnisse sind – abhängig vom Bodentyp – geeignete Systeme zu wählen.
- Unter den oben genannten Prämissen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Errichtung von Paneelen auf fundamentfreien Rahmengestellen grundsätzlich der Vorzug zu geben.
- Rücksichtnahme bei notwendigen Erdarbeiten auf das natürliche Relief. Es ist ein Massenausgleich anzustreben.
- Sowohl bei Bodenauftrag als auch bei Bodenabtrag ist Fremdboden unbedingt zu vermeiden.
- Bei Erdmassenbewegungen ist die Trennung des Oberbodens vom Unterboden

sicherzustellen.

- Zwischenlagerung von Oberboden (Mutterboden), Sicherung und sachgerechte Bewirtschaftung und Wiederverwendung – gemäß dem ökologischen Gesamtkonzept.
 - Transformatoren: Wahl von Trockentransformatoren umgeht den Aufwand, der durch die Verwendung von wassergefährdenden Isolier- und Kühlmitteln entsteht.
 - Die Zufahrten und die Einrichtung von Lagerplätzen sind eindeutig festzulegen und auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
 - Befestigung der Baustraßen mit ortsbürtigem Material. Kein Einbau standortfremder Substrate. Rückbau nach Baustellenende.
 - Einsatz von Schutzmatten zum Schutz vor Bodenverdichtung. Berücksichtigung der Witterung zur Vermeidung und Begrenzung von Bodenverdichtung.
 - Nach Abbau der Baustelleneinrichtung ist die Beseitigung von unerwünschten Bodenverdichtungen erforderlich. Nur dort, wo Bodenverdichtung zur Förderung der Biodiversität dient, etwa zur Gestaltung von Feuchtbereichen, kann das belassen werden.
 - Bei der Ableitung des Niederschlagswassers ist dies entsprechend den lokalen Gegebenheiten oder über die zielgerichtete Herstellung von Feuchtzonen vorzunehmen.
 - Kein Einsatz von Herbiziden bei der Flächenpflege (Zauntrasse und Modulfundamente).
 - Keine Düngung.
- Hochwasserschutz

Von einer Beeinträchtigung bei Sturzfluten ist nicht auszugehen, dennoch sind die Technikanlagen (Trafo, etc.) derart zu schützen, dass es zu keinen Schäden durch Hochwasser kommt, um das Risiko eines technischen Schadens zu reduzieren. Zudem sollen sie im Hochwasserfall zugänglich bleiben, damit die Energieversorgung aufrechterhalten werden kann.

- Nähe zur Autobahn

In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Wattenheim sowie der Autobahnmeisterei Wattenheim erforderlich.

- Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen, ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netz-

betreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

- Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Die Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/Bauplanungen/Bauplanungen-node.html> sollen beachtet werden.

Es wird zudem auf die Hinweise im Umweltbericht verwiesen.